

Bekanntmachung zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/23

Anzumelden sind **grundsätzlich alle schulpflichtigen** Kinder,

- die in der Zeit vom **01.10.2015 – 30.09.2016** geboren sind.
- die im **Vorjahr zurückgestellt** wurden (01.10.2014 – 30.09.2015). Bei der Anmeldung ist der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.
- die Korridorkinder waren (geboren: 01.07.15 – 30.09.15) und die im letzten Schuljahr **nicht** eingeschult wurden.

Zu beachten sind folgende weitere Regelungen:

- Kinder, die vom **01.10.2016 – 31.12.2016** geboren sind, können auf **Antrag der Eltern** aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Dazu muss **vor der Schuleinschreibung** ein **formloser Antrag** an die Schulleitung gestellt werden. Eine Ablehnung ist möglich und gilt nicht als Zurückstellung.
- Für eine **vorzeitige Schulaufnahme** von Kindern, die **ab dem 01.01.2017** geboren sind, ist zusätzlich ein positives Gutachten des zuständigen Staatlichen Schulpsychologen erforderlich, das die Schulfähigkeit bestätigt. Mit der Schulleitung ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Neu ist der **sogenannte Einschulungskorridor**:

Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden**, *können* schulpflichtig werden.

Bitte geben Sie uns bis spätestens 14.3.2022 schriftlich Bescheid, sollten Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen.

Die Erziehungsberechtigten erscheinen zum angekündigten Termin und bringen folgende Unterlagen zur Schuleinschreibung mit (das Kind muss bei der Schuleinschreibung nicht dabei sein):

- **Anmeldebogen, ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben**
 - Sorgerechtsbescheid, sofern nicht beide Elternteile erziehungsberechtigt sind
- **Geburtsurkunde oder Familienstammbuch Ihres Kindes**
- **Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.**
- **Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (U9)**
- **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz (§20 Abs. 9 IfSG)**
- Eventueller Rückstellungsbescheid des Vorjahres
- Bei Bedarf:
 - Anmeldung für Teilnahme am Religionsunterricht
 - Anmeldung offene Ganztagschule

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie planen, bis zu Beginn des neuen Schuljahres 2022/23 umzuziehen, erfolgt die Schulanmeldung **an der Schule Ihres jetzigen Wohnsitzes.**